

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Gleitschirmschule Löffler
Reiner und Werner Löffler
Kaiserstraße 17

75171 Karlsruhe

Gmund, 6. August 1996 R/el

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hünersedel", 79348 Freiamt

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Gleitschirmschule Löffler vom 25.03.1996 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 242 (Starts) und 239 (Landungen), Gemarkung Freiamt.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt nur für die Mitglieder des Antragstellers und für Flugschüler. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, bei-

spielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

G e l ä n d e s p e z i f i s c h e A u f l a g e n

1. Flugbetrieb darf nur von 09.00 Uhr morgens bis 18.00 Uhr abends ausgeübt werden.
2. Die landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche hat absoluten Vorrang. Bei der Nutzung durch die Flugschule wird davon ausgegangen, daß eine Nutzung an 6 bis 8 Wochenenden in den Monaten Mai bis Oktober erfolgen wird.
3. Vor einer Nutzung durch die Gleitschirmschule sind die Eigentümer rechtzeitig zu benachrichtigen.
4. Durch die Nutzung in Form der Gleitschirmschule dürfen insbesondere nicht beeinträchtigt werden:
 - das Mähen der Flächen
 - die Beweidung und die Einrichtung von Weidezäunen auf der Fläche
 - das Düngen der Fläche, gleich mit welcher Düngerart.
5. Im Rahmen ihrer Nutzung übernimmt die Gleitschirmschule die Haftung für Schäden, welche aus der Nutzung der Grundstücke und darauf befindlicher Pflanzen (auch Bäume) entstehen könnten. Die Haftung gilt auch für die Benutzung der Zufahrtswege.

6. Die Eigentümer überlassen die Nutzung. Sie schließen jedoch ihrerseits eine Haftung für Schäden, welche der Gleitschirmschule bei Benutzung des Weges, der Grundstücke mit darauf befindlichen Einrichtungen oder Pflanzen und Zäune entstehen könnten, aus.
7. Die Fahrzeuge der Schulteilnehmer müssen an der Hündersedelstraße geparkt werden. Ggf. ist über die Nutzung des Parkplatzes auch eine Vereinbarung mit der Gemeinde zu treffen. Es darf lediglich ein Transportfahrzeug zur Befahrung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Wege eingesetzt werden. Dieses Fahrzeug muß die benötigten Unterrichtsmaterialien an- und abtransportieren.
8. Es dürfen keine Wohnwagen oder Hütten oder Zelte zum Übernachten auf der Fläche aufgestellt werden. Nach der Nutzung ist das Gelände sauber zu hinterlassen.
9. Die Betretung, die Befahrung und die Nutzung sind lediglich Mitgliedern der Gleitschirmschule Löffler gestattet. Sie gilt nicht für fremde Nutzer und Gleitschirmflieger.
10. Den Eigentümer ist jederzeit Zutritt zu gestatten. Ggf. ist ihren Anweisungen Folge zu leisten.
11. Die Eigentümer vereinbaren mit der Gleitschirmschule für die Überlassung der Nutzung eine vertragliche geregelte Entschädigung.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 428,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Antrag vom 25.03.1996 hat die Gleitschirmschule Löffler die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen zur Zulassung gemäß § 25 LuftVG beantragt. Durch Gutachten des vom DHV anerkannten Geländesachverständigen Waldemar Obergfell vom 20.02.1996 wurde die Tauglichkeit der Flächen als Übungsgelände nachgewiesen. Die Untere Naturschutzbehörde wurde gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Durch Schreiben vom 30.07.1996 teilt das Landratsamt Emmendingen mit, daß dem Flugbetrieb unter Einhaltung bestimmter Auflagen zugestimmt werden kann. Diese Auflagen sind unter dem Punkt III. in die vorliegende Erlaubnis übernommen worden. Anderweitige Einwendungen wurden nicht erhoben.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb